Erledigung von Prüfungsfeststellungen

Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017, Carl-August-Heckscher-Schule mit Antoniushaus-Schule des Bezirks Oberbayern vom 25.06.2019:

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
TZ 1 Seite 10	**Verwaltungshaushalt CAHS** Hier: Verwendungszweck und Buchungstext Auf Belegen wird seitens des Empfängers einer Leistung der Verwendungszweck meist nicht klar dargestellt (z. B.: „Auslagen Schule“, „OBI“ (Baumarkt), oder „Schulaufwand“ statt „Unterrichtsmittel Hauswirtschaft“ oder „Abrechnung Fortbildung XY“, „Gastschulbeitrag Name/Vorname“ ohne Angabe des Zeitraums/Jahres). Den Zahlungsbelegen (z. B. Kassenbon) selbst ist in der Regel die konkrete Verwendung nicht zu entnehmen. Die Abrechnung von verauslagten Beträgen erfolgt im Bereich der Schule mittels internen Formblattes. Hier fehlt häufig der Verwendungszweck oder wird bei der Buchung in der proDoppik nicht (vollständig) aufgenommen. Der Buchungstext der Kassenanordnungen, welche ausschließlich vom Verwaltungspersonal der Klinik gebucht werden, ist entgegen der Verpflichtung in § 2 der Kooperationsvereinbarung nicht immer eindeutig. Bereits mit Schreiben der Abteilungsleitung III vom 28.04.2014 wurde der Klinikleitung die Anforderungen mitgeteilt, die die Eingaben in den Buchungsfeldern in der proDoppik erfüllen müssen. **TZ: Belege sind seitens des Leistungsempfängers um den konkreten Verwendungszweck zu ergänzen.** **Der Buchungstext ist sachlich eindeutig zu bezeichnen.**	Die Schule und die Klinik wurden durch das Fachreferat 31 – Kultur und Bildung - informiert. Die Belege werden ab sofort mit konkreten Verwendungszwecken ergänzt. Anordnungen ohne richtigen Verwendungszweck werden seitens der Anordnungsbefugten nicht mehr unterzeichnet.

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
TZ 2 Seite 11	**<u>Verwaltungshaushalt CAHS</u>** hier: Abgrenzung Schulaufwand Im Rahmen der Belegprüfung wurden Ausgaben festgestellt, die aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht dem notwendigen Schulaufwand nach dem BaySchFG zuzuordnen sind: Unter der HHSt. 27020.63210 „Öffentlichkeitsarbeit“ wurden im Prüfungszeitraum ausschließlich Zahlungen für die Aufbereitung und den Druck von Flyern für ein Fortbildungsprogramm, welches die CAHS laut Aussage der Schulleitung über die Datenbank für staatliche Lehrerfortbildung „FIBS“ (Fortbildung in Bayerischen Schulen) anbietet, verbucht. Die Datenbank „FIBS“ enthält das Angebot der staatlichen Lehrerfortbildung in Bayern. Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben dieser Veranstaltungsreihe in Räumlichkeiten der Schule/Klinik in der Deisenhofener Straße erfolgt außerhalb des Bezirkshaushalts. Der Bezirk Oberbayern wird auf diesem Flyer nicht erwähnt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung gehören die Bewerbung und Durchführung staatlicher Veranstaltungen nicht zum vom Bezirk Oberbayern zu tragenden Schulaufwand. Die Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis für diese HHSt. obliegen der Klinikleitung. Auffällig waren weiter unter der HHSt. 27020.57500 „verschiedene Schulaufwendungen“ abgerechnete Präsente für Kollegen/innen der Schule, Mitarbeiter der Klinik sowie für Besucher/Dritte und externe Referenten. Weiter wurden sogenannte „Belohner“/“Verstärker“ sowie kleine Geschenke für einzelne Schüler oder Schülergruppen oder Schulklassen erworben. Da mit solchen „Aufmerksamkeiten“ eine persönliche Wertschätzung zum Ausdruck gebracht wird, unterfallen Ausgaben für derartige Zwecke nicht dem Schulaufwand. Obige Praxis wurde nach Aussage des Fachreferats mehrfach in der Vergangenheit bei Zusammentreffen mit der Schulleitung thematisiert, in der Folge aber nicht eingestellt. Die Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis für diese HHSt. obliegen der Schulleitung.	Das Referat 31- Kultur und Bildung - kam nach umfassender Stellungnahme durch die Schule zu der Rechtsauffassung, dass die Kosten für die Flyer vom Schulaufwand noch umfasst sind. Bezüglich der Abrechnung von Präsenten wurde die Schule noch einmal darauf hingewiesen, dass dies nicht unter Schulaufwand fällt.

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	Die Schulleitung selbst gab in einem persönlichen Gespräch an, dass die Praxis dieser Aufmerksamkeiten so nicht bekannt sei. Anscheinend wurden Zahlungen dieser Art bei der Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übersehen. Durch das Fachreferat wurden diese Ausgaben durch Anordnung der Kassenbelege nachträglich genehmigt. **TZ: Sowohl die Klinik- als auch die Schulleitung als Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugte haben dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Haushaltsmittel ausschließlich für den notwendigen Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG verwendet werden.** **Ausnahmen sind vor Eingehen des Rechtsgeschäfts dem Bezirk Oberbayern zur Genehmigung vorzulegen. Fehlt der Antrag auf Genehmigung sollte dieser seitens des Fachreferates nachgefordert werden. Die Genehmigung/Ablehnung ist zu dokumentieren.**	
TZ 3 Seite 19	**<u>Verwaltungshaushalt Antoniushaus-Schule</u>** hier: Gastschulbeiträge Als Folge der Umwandlung des Heckscher-Klinikums in eine gGmbH wurde der Verwaltung der Klinik lediglich die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Gastschulbeiträge der CAHS (UA 27020) mittels Kooperationsvereinbarung übertragen. Eine Regelung zur Zuständigkeit der Geltendmachung der Gastschulbeiträge der Antoniushaus-Schule, UA 27030, wurde nicht getroffen. Gastschulbeiträge wurden zuletzt im Haushaltsjahr 2016 vereinnahmt. Dabei handelt es sich um die Abrechnung der Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2013/2014, Stichtag 01.10.2013. Ob Anspruch für die Schuljahre ab 2014/2015 bestand, ist nicht bekannt. Eine Fehlmeldung für Jahre ohne Anspruch auf Gastschulbeitrag erfolgte weder durch das Zentrum für Kinder und Jugend Inn-Salzach e. V. (ZKJ) noch die Antoniushaus-Schule.	Der gesamte Vorgang zur Geltendmachung von Gastschulbeiträgen bei den zwei Klassen für Kranke an der Antoniushaus-Schule in Altötting wurde nochmals gründlich sowohl im AG 31/100 als auch im Rechtsreferat geprüft. Festgestellt wurde, dass der Bezirk keinen Anspruch auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen hat. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.08.2008 zwischen der Stiftung Seraphisches Liebeswerk, dem ZJK, dem Bezirk Oberbayern und der Regierung von Oberbayern wurde vereinbart, dass die beiden Klassen für Kranke zum Schuljahr 2008/09 der Antoniushaus-Schule in Marktl am Inn angegliedert werden. Diese Schule ist in privater Trägerschaft der Stiftung Seraphisches Liebeswerk. Der Bezirk erstattet dem privaten Schulträger den Sachaufwand. Eine Anspruchsgrundlage für die Erhebung von Gastschulbeiträgen nach BaySchFG gibt es nur für staatliche und kommunale Schu-

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	Eine Überprüfung durch das Fachreferat erfolgte nicht. Eine Stichprobe ergab, dass im Jahr 2017 Schüler aus Niederbayern an der Antoniushaus-Schule unterrichtet wurden und somit ggf. Anspruch auf Gastschulbeitrag bestand. **TZ: Durch das Fachreferat ist zu prüfen, ob ab dem Schuljahr 2014/2015 Ansprüche auf Gastschulbeitrag nicht geltend gemacht wurden; ggf. sind die Beiträge rückwirkend zu beantragen. Verfristete Ansprüche sind der Kassenversicherung zu melden.** **Für künftige Jahre ist ein Ablauf zu erarbeiten, der eine jährliche Prüfung des Anspruchs sicherstellt.**	len. Da das Seraphische Liebeswerk mit Übernahme der zwei Klassen für Kranke sowohl Schul- als auch Sachaufwandsträger wurde und der Bezirk dem privaten Schulträger auf Vertragsbasis die Kosten (freiwillig) erstattet, ist dem Bezirk Oberbayern die Geltendmachung von Gastschulbeiträgen für den Besuch dieser Klassen durch "Gastschüler" nach Art. 10 des BaySchFG nicht mehr möglich.